



PROTOKOLL

zur

22. GEMEINDERATS-SITZUNG

Donnerstag, den 09. Mai 2019; 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister: Hr. Rieder Herbert als Vorsitzender
Vizebürgermeister: Hr. Seil Franz und Hr. Vzbgm. Ellinger Wilfried
Gemeindevorstand: Hr. Friedl Roland
Gemeinderäte: Lanner Johannes, Spitzer Dominik, Priewasser Sandra,
Dr. Schreder Josef, Lanzinger Johannes, Hechl Martin,
Lintner Christine, Druckmüller Fritz, Franzl Max und
Mag. Hörmann Franz.
Ersatz: Hr. Klimek Christian für Hr. GR Ing. Schütz Stefan
Hr. Hotter Daniel für Hr. GV Stöfan Josef
Entschuldigt: Hr. GR Saringer Peter
Schriftführer: Hr. Lichtmanegger Otto (Amtsleiter)
AL-Stellvertreterin: Fr. Mag. Klocker Nadine
Finanzverwalter: Hr. Schipflinger Günter

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 22. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Insbesondere heißt der Vorsitzende die künftige Amtsleiterin Fr. Mag. Klocker herzlich willkommen, welche am 2. Mai 2019 ihren Dienst antrat. Er und der gesamte Gemeinderat wünschen ihr alles Gute für ihre künftige Tätigkeit.

Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Festsetzung der Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Information und Beschlussfassung über die Verordnung zur Gebührenanpassung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ab der Zählerablesung 2019) bis auf weiteres.

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Wasserbenützungsg Gebühr	€ 0,65 / m ³	€ 0,70 / m ³
Wasserzählermiete 4 m ³	€ 15,00 pro Jahr	€ 16,00 pro Jahr
Wasserzählermiete 10 m ³	€ 20,00 pro Jahr	€ 22,00 pro Jahr
Wasserzählermiete 16 m ³	€ 30,00 pro Jahr	€ 33,00 pro Jahr

Kanalbenützungsg Gebühr:

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Kanal (Wasserzähler)	€ 2,18 / m ³	€ 2,23 / m ³

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Wasser- bzw. Kanalbenützungsg Gebühren vor der Zählerablesung 2019 erhöht bzw. angepasst werden müssen. Weiters wird der Gemeinderat darüber informiert, dass lt. Vorgabe des Landes die Mindestg Gebühr für den Wasserverbrauch € 0,44 pro m³ bzw. die Mindestg Gebühr für die Kanalbenützung € 2,23 beträgt. Ansonsten droht Gemeinden eventuell eine Kürzung bei den finanziellen Zuwendungen des Landes (WLF-Darlehen).

Beschluss:

Demzufolge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger einstimmig nachfolgende Verordnung zur Gebührenanpassung für die Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung ab der Zählerablesung 2019/2020 bis auf weiteres:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 09.05.2019 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.1989, kundgemacht am 22.11.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2019 geändert wie folgt:

Die Benützungsg Gebühr nach § 6 Abs. 5 lit. a beträgt ab Zählerablesung 2019 (ab Periode 2019/2020)

Kanalbenützungsg Gebühr (Wasserzähler) € 2,23 pro m³ Wasserverbrauch

Artikel II

Die Wasserleitungsg Gebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 22.06.2006, kundgemacht am 26.06.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2019 geändert wie folgt:

Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a beträgt ab Zählerablesung 2019 (ab Periode 2019/2020)

Wasserbenützungsg Gebühr (Wasserzähler) € 0,70 pro m³ Wasserverbrauch

**Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 beträgt
ab Zählerablesung 2019 (ab Periode 2019/2020)**

Wasserzählermiete 4 m ³	€ 16,00 pro Jahr
Wasserzählermiete 10 m ³	€ 22,00 pro Jahr
Wasserzählermiete 16 m ³	€ 33,00 pro Jahr

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Punkt 2

Gemeinde Kirchbichl - Sammeländerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

- a) **Hochstaffl Petra und Troger Hermann – Änderung ÖROK**
Information und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß Plan von DI. Filzer Stephan, GZl. FF043/19, vom 14.04.2019. Betroffene Grundstücke, Gpn. 207/2, 207/4 und 207/11, KG Kirchbichl (zur Gänze / zum Teil).
- b) **Familie Orgler – Änderung ÖROK**
Information und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß Plan von DI. Filzer Stephan, GZl. FF154/18, vom 10.04.2019. Betroffene Grundstücke, Gpn. 751/4, 751/16 und 760/1, KG Kirchbichl (zur Gänze / zum Teil).
- c) **Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes**
Information und Beschlussfassung über die Änderung des Verordnungstextes sowie der Beschreibung eines „Raumstempels – (W 10)“ der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl.

Zu lit. a)

Beschluss:

Nach entsprechenden Erläuterungen von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Druckmüller gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 10.04.2019, Zahl FF043/19, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 207/2, 207/4 und 2017/11 KG Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Planungsgebiet:

Das zweigeteilte Planungsgebiet befindet sich östlich bis südöstlich der Landesstraße B 171 Tiroler Straße (regional Kufsteinerstraße) und umfasst gewidmete, unbebaute Flächen (Baulandreserven). Die Flächen befinden sich einerseits in Hanglage (Gst.Nr. 207/11), andererseits in einem eher muldenartigen Gelände (Gst.Nr. 207/2, 207/4), wobei beide Flächenteile auf Grund von Durchnässungen als problematisch gewertet werden müssen.

Im Jahr 2013 fand auf Grund von Starkregenereignissen auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Hangrutschung statt, wobei das dort bestehende Wohnhaus derart beschädigt wurde, dass es abgebrochen werden musste.

Die Flächen liegen peripher zum Hauptsiedlungsraum. Die bestehenden Gebäude in der südlich anschließenden Siedlung weisen lockere bauliche Strukturen auf.

Eine verkehrliche Erschließung der Flächen im Planungsgebiet liegt derzeit nicht vor.

Die Teilfläche des Gst.Nr. 207/11 ist auf Grund der starken Hanglage vom bebauten oberen

Teil des Grundstückes eher nicht verkehrsmäßig erreichbar.

Örtliches Raumordnungskonzept:

Die Flächen im Planungsgebiet wurden bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als Rückwidmungsfläche R 6 ausgewiesen und in eine landwirtschaftliche Freihaltefläche FL, eine landschaftlich wertvolle Freihaltefläche FA und in Ökologisch wertvolle Freihalteflächen FÖ aufgenommen.

PLANUNGSZIEL

Die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 207/2, 207/4 (Troger) und Gst.Nr. 207/11 (Hochstaffl) haben Stellungnahmen zu den angekündigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes abgegeben.

Da die Grundflächen mit Auflagen technisch bebaubar sind, wurde eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 32 (2) b TROG 2016 in Form von textlichen Änderungen in der Stempelbeschreibung als Anhang zur Verordnung und eine Änderung der planlichen Darstellung angestrebt, da sich im Nachhinein herausstellte, dass Gegebenheiten in wesentlichen Punkten unzutreffend angenommen wurden.

Die Flächen wurden mit einem Bauverbot versehen. Die Auflagen, die erfüllt werden müssen, um das Bauverbot aufzuheben, wurden in der Stempelbeschreibung erläutert.

VERORDNUNGSPLAN

Geplante Ausweisung im Örtlichen Raumordnungskonzept:

Aufhebung der Rückwidmungsfläche R6 und Ausweisung einer baulichen Entwicklungsfläche für vorwiegend Wohnnutzung, Raumstempel W 10, Zeitzone zV und Dichte D1 mit Bebauungsplanpflicht B!, im Bereich der Grundstücke Nr. 207/2, 207/4 und 207/11.

Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze entlang des östlichen und nördlichen Siedlungsrandes.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu lit. b)

Beschluss:

Nach entsprechenden Erläuterungen von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Druckmüller gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI. Filzer ausgearbeiteten Entwurf vom 10.04.2019, Zahl FF154/18, über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 751/4, 751/16 und 760/1 KG Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der so genannten Häringer Auffahrt (Häringerstraße) und zwar dort, wo der Tiefweg von der Landesstraße L 208 Häring-Schwoicher-Straße in östliche Richtung abzweigt. Cirka ab der Hälfte dieses Weges zweigt dieser noch einmal in südwestliche Richtung ab, um zwei Wohngebäude zu erschließen, die in der hinteren Parzellenreihe der Siedlung an der Brunnenstraße liegen und von dieser auf Grund

der Hanglage (Nordwesthang) nicht erschlossen werden können.

Das Planungsgebiet schließt südöstlich an das bestehende Bauland an. Eine Ausdehnung in südwestliche Richtung wird durch die Förderbandanlage der Rohrdorfer Zementwerke begrenzt. Nördlich und nordwestlich bestehen Verkehrswege (Gemeindestraße und Landesstraße).

Örtliches Raumordnungskonzept:

Der Planungsbereich der Einzeländerung Tiefweg wurde bei der 1. Fortschreibung des ÖROK als landwirtschaftliche Freihaltefläche FL ausgewiesen.

PLANUNGSZIEL

Die betroffenen Grundstücke waren im Flächenwidmungsplan 1976 als Bauland ausgewiesen. Zudem konnte die Wasserwerksgenossenschaft Kirchbichl in der Zwischenzeit ein Quellenschutzgebiet für die Saulichquelle erwerben. Zum damaligen Zeitpunkt wurde den Bauwerbern schon von der Gemeinde zugesagt, dass es zu keiner Rückwidmung des gegenständlichen Bereiches kommen wird.

Die Eigentümer haben bereits vor der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Bedarf an der Fläche bei der Gemeinde Kirchbichl angemeldet. Leider sind diese Zusagen, als auch der Bedarfsnachweis, nicht schriftlich dokumentiert worden, sodass bei der 1. Fortschreibung des ÖROK die Fläche nicht berücksichtigt werden konnte.

Auf Grund der nun nachweislich getätigten Erhebung des Sachverhaltes und des vorliegenden Bedarfes an der Grundfläche wird eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 32 (2) b TROG 2016 angestrebt, da sich im Nachhinein herausstellte, dass Gegebenheiten in wesentlichen Punkten unzutreffend angenommen wurden.

VERORDNUNGSPLAN

Geplante Ausweisung im Örtlichen Raumordnungskonzept:

Erweiterung des Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung, Raumstempel W 10, Zeitzone z0 und Dichte D2 mit Bebauungsplanpflicht B!, im Bereich der Grundstücke Nr. 751/4, 751/16 und 760/1.

Ausweisung eines erforderlichen Ausbaues des Tiefweges - Vk 21 lt. Plan, sowie Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen dem Tiefweg und dem Bereich Kink, Vf 3 lt. Plan.

Bebauungsplanpflicht B! zur Sicherung der Verkehrserschließung, der Steuerung von Baudichten und Gebäudehöhen, sowie die Bildung von Grundstücken mit bodensparenden Ausmaßen. Für diesen Bereich ist weiters ein schlüssiges Parzellierungs- und Erschließungskonzept vorzulegen. Weiters ist ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen.

Ebenso sind infrastrukturelle Verbesserungen einzuplanen:

Der Tiefweg muss mit entsprechender Breite nach RVS parzelliert werden und gleichzeitig muss die verkehrliche Erschließung der beiden bestehenden Wohnhäuser gesichert bleiben. Die Herstellung einer fußläufigen Verbindung mit dem Bereich Kink soll einerseits die Möglichkeit erschließen, auf gesichertem Weg zum Spielplatz zu gelangen, andererseits im Fall der Verwirklichung der internen Straßenverbindung auf verkehrsberuhigtem Weg zum Strandbad/Oberndorf zu gelangen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu lit. c)

Nach entsprechenden Erläuterungen von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Druckmüller gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf "**Änderung des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl**", durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde KIRCHBICHL vom 09.05.2019 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

Artikel I

Im § 4 Bevölkerungsentwicklung Abs. (6) des Verordnungstextes wird die Beschreibung der Dichtezone 2 auf Seite 9 durch folgende Beschreibung ersetzt:

Dichtezone 2

Überwiegend mittlere Baudichte, z.B. verdichtete Bauweise, Nachverdichtungen bebauter Grundstücke; bei gewerblichen Nutzungen (Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete) sind nutzungs- und strukturbezogene Dichtefestlegungen vorzuschreiben.

Ergänzung des § 6 (3) Verkehrsmaßnahmen des Verordnungstextes durch folgende Bereiche, in denen infrastrukturelle Verbesserungen einzuplanen sind:

Vk 21 Häringer Auffahrt: Sicherung des Tiefweges als Straße sowie Parzellierung des Verkehrsweges.

Vf 3 Herstellung eines Fußweges zwischen dem Tiefweg und dem Bereich Kink. Künftige Verbindung zum Spielplatz bzw. über die geplante Straße bis zum Strandbad/ Oberndorf.

Aufhebung der Rückwidmungsfläche R 6 Kufsteinerstraße im § 9 (3) c).

Im Anhang zur Verordnung wird die Stempelbeschreibung auf den Seiten 10 und 11 bezüglich „W 10, z1, D1, D2 – B!“ geändert und durch folgende Festlegung ersetzt:

W 10, zV, z0, z1, D1, D2 – B!

Vorwiegend Wohnnutzung: Kufsteinerstraße Süd + Häringer Auffahrt
Gewachsene Parzellenstrukturen in Hanglage mit mehreren unbebauten Widmungsflächen. Südlich der Häringer Auffahrt befindet sich der Entwicklungsbereich „Pöhn“, dessen Flächenteile korrigiert werden müssen, um eine geordnete Bebauung zu sichern.

Im mittleren Teil eine z0-Fläche: Hier sind Grundstücke mit bodensparenden Ausmaßen zu bilden, oder die Flächen verdichtet zu bebauen. Bebauungsplanpflicht. Widmungsvoraussetzung ist ein positives lärmtechnisches Gutachten. EPK erforderlich.
Der gewidmete unbebaute Grundstreifen unmittelbar östlich der Landesstraße B 171, betreffend Gst.Nr. 207/2, 207/4 und 207/11, wird als Bauverbotsfläche ausgewiesen. Für die Grundstücke Nr. 207/2, 207/4 und 207/11 sind im Flächenwidmungsplan ggf. textliche Festlegungen gemäß

§ 37 TROG zu treffen.

Verbesserung der verkehrsmäßigen Erschließung. Versickerungsflächen und Flächen für die Schneeablagerung müssen hergestellt werden. Bebauungsplanpflicht zur Sicherung der Verkehrserschließung, sowie zur Steuerung der Baudichten und Gebäudehöhen.

Bauland
z0 neu: 1.809 m²
z1 unbebaut gewidmet: 6.274 m²
z1 neu: 1.442 m²
zV unbebaut gewidmet: 4.154 m²

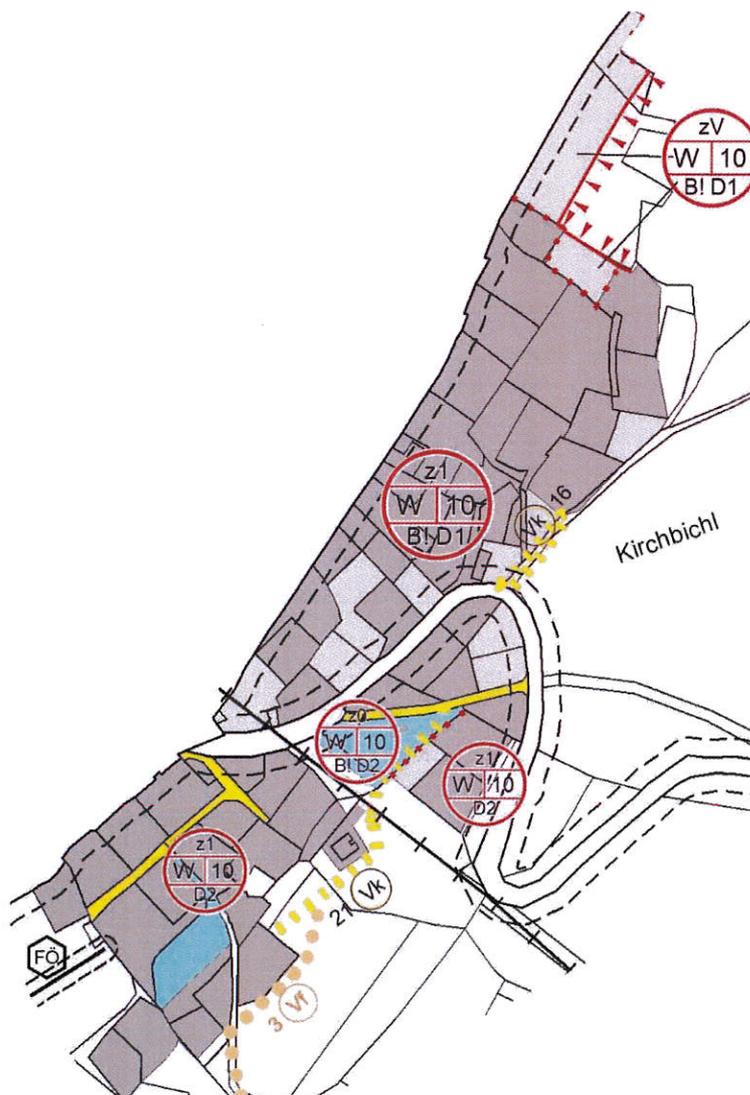
zV: Für die Aufhebung des Bauverbotes im Bereich der Gst.Nr. 207/2 und 207/4 sind erforderlich:

Eine Zufahrtsbewilligung des BBA Kufstein Straßenbau, Vorlage eines Entwässerungskonzeptes für sämtliche anfallende Wässer durch einen Geologen, sowie ein geotechnisches Gründungskonzept.

Für die Aufhebung des Bauverbotes im Bereich des Gst.Nr. 207/11 sind erforderlich:

Eine Zufahrtsbewilligung des BBA Kufstein Straßenbau, Vorlage eines Entwässerungskonzeptes für sämtliche anfallende Wässer durch einen Geologen, ein geotechnisches Gründungskonzept und ein geotechnisches Baugrubensicherungsprojekt.

Im Anhang zur Verordnung wird das Übersichtsbild auf Seite 11 „W 10, z1, D1, D2 – B!“ geändert und durch folgendes Übersichtsbild ersetzt:



Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 3

Gemeinde Kirchbichl – überarbeitete Planung der 8. Sammeländerung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl.

Information und Beschlussfassung über die 8. Sammeländerung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl. 3. Verkürzte Auflage nach neuerlichem Einwand sowie vorangehender Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Betroffene Grundstücke, Gpn. 207/2, 207/4 und 207/11, KG Kirchbichl (zur Gänze / zum Teil).

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. .358, 390/1, 340, 396/1, 356, 357, 207/11, 389/1, 389/2, 226/1, 229/1, 207/2, 207/4 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) wurde durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt. Die Einwendungen waren fristgerecht und zulässig.

Als Grundlage bzw. zur Prüfung einer möglichen Planänderung wurde von der Gemeinde Kirchbichl ein geologisches Gutachten beauftragt, welches die Untergrundverhältnisse der beiden betroffenen Bereiche im Detail beurteilen sollte. Der geologische Sachverständige kam zum Ergebnis, dass die Untergrundverhältnisse eine Rückwidmung in Freiland nicht rechtfertigen können. Auf das Vorliegen einer eingeschränkten Baulandeignung wurde jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Aufbauend auf das Ergebnis im geologischen Gutachten, welches eine Herausnahme der Rückwidmungsfläche im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kirchbichl nach sich zieht, war neuerlich die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung (BBA Kufstein) notwendig. Der Sachverständige des BBA Kufstein kam zum Ergebnis, dass für eine Neuerschließung von der Landesstraße B 171 für einen Entwicklungsbereich auf den Grundstücken 207/2, 2017/4 und 207/11 (alle KG Kirchbichl) insgesamt nur eine Zufahrt möglich (bewilligungsfähig) sei. Die Planung dieser Zufahrt hat im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Kufstein zu erfolgen und bedarf einer Bewilligung nach § 5 Tiroler Straßengesetz.

Nach Absprache mit dem Baubezirksamt Kufstein und der Abteilung Landesgeologie im Amt der Tiroler Landesregierung, wurde die Entscheidung getroffen, bei der 08. Sammeländerung des Flächenwidmungsplanes eine Planungsänderung vorzunehmen. Für diese Planungsänderung war die vorangeführte Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig. Der Entwurf (Eventualbeschluss) über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes GZl FF 043/19, vom 10.04.2019, wird nun vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl mit Tagesordnungspunkt 02a, am 09.05.2019 beschlossen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl wird gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ geänderten Entwurf vom 16. April 2019, mit der Planungsnummer 511-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. .358, 390/1, 340, 396/1, 356, 357, 207/11, 389/1, 389/2, 226/1, 229/1, 207/2 und 207/4, KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück .358 KG 83007 Kirchbichl

rund 324 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünanlage

weitere Grundstück 207/11 KG 83007 Kirchbichl

rund 870 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) - Bauverbotsfläche § 35 (2), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Es sind erforderlich: Zufahrtsbewilligung des BBAKU Straßenbau, Entwässerungskonzept für sämtliche anfallende Wässer durch einen Geologen, ein geotechn. Gründungskonzept, ein geotechn. Baugrubensicherungsprojekt

weitere Grundstück 207/2 KG 83007 Kirchbichl

rund 729 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) - Bauverbotsfläche § 35 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Es sind erforderlich: Zufahrtsbewilligung des BBAKU Straßenbau, Entwässerungskonzept für sämtliche anfallende Wässer durch einen Geologen, ein geotechn. Gründungskonzept

weitere Grundstück 207/4 KG 83007 Kirchbichl

rund 2570 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) - Bauverbotsfläche § 35 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Es sind erforderlich: Zufahrtsbewilligung des BBAKU Straßenbau, Entwässerungskonzept für sämtliche anfallende Wässer durch einen Geologen, ein geotechn. Gründungskonzept

weilers Grundstück **226/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 2488 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Tennisanlage

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **229/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 128 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Tennisanlage

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **340 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3583 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weilers Grundstück **356 KG 83007 Kirchbichl**

rund 3200 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weilers Grundstück **357 KG 83007 Kirchbichl**

rund 955 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weilers Grundstück **389/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1110 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weilers Grundstück **389/2 KG 83007 Kirchbichl**

rund 500 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weilers Grundstück **390/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 1351 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

weitere Grundstück **396/1 KG 83007 Kirchbichl**
rund 3319 m²
von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:
Grünanlage

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4

Schwarzenauer Franz – 2. Auflage des Bebauungsplanes „Bruggermühle - Schwarzenauer“

Information und Beschlussfassung über die 2. verkürzte Auflage des Bebauungsplanes „Bruggermühle – Schwarzenauer“ von DI. Filzer Stephan, GZl. FF159/18, vom 06.03.2019.

Betroffene Grundstücke 1391/1, 1391/2, 1392 und 1394/2 KG Kirchbichl.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2018 eine Änderung des Bebauungsplanes im angeführten Bereich beschlossen wurde.

Bei der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde wurde ein Planfehler festgestellt. Zur Brixentaler Ache hin wurde eine falsche "Begrenzungslinie" festgelegt. Dieser Planungsfehler ist nun zu beheben und der Bebauungsplan- und ergänzende Bebauungsplan neuerlich im Gemeinderat zu beschließen.

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die neukonfigurierten Grundstücke Nr. 1391/2 und 1392, sowie das jeweils westlich und östlich anschließende Grundstück. Alle Parzellen befinden sich im Ortsbereich Bruggermühle unmittelbar südlich der Lofererstraße. Der Bereich zwischen der Lofererstraße und der Brixentaler Ache wird vornehmlich zur Ansiedlung von Betrieben verwendet. Teilweise bestehen hier auch ältere Wohngebäude. Auf den Grundstücken im Planungsbereich bestehen die baulichen Anlagen bzw. Gebäude des Autohauses Schwarzenauer sowie eine Tankstelle mit anschließendem Parkplatz.

Nördlich der Lofererstraße wechseln sich gewerblich genutzte Flächen und Flächen mit reiner Wohnnutzung ab.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke im Planungsbereich erfolgt über die Gemeindestraße Gst.Nr. 1828 Lofererstraße.

Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Auf Grund einer Erbangelegenheit wird beabsichtigt, die beiden Grundstücke 1391/2 und 1392 neu zu konfigurieren, d.h. die Lage der gemeinsamen Grenze soll derart verschoben werden, dass letztlich die Tankstelle und das Autohaus je auf einem Grundstück zu liegen kommen. Die Teilung an der vorgeschlagenen Position ist baulich möglich. Um eine Zufahrt zur Tankstelle und auch zum Autohaus weiterhin zu ermöglichen, sollen gegenseitig Servitute eingeräumt werden (siehe Bebauungsplan).

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Bgm. Rieder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Hr. Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1391/1, 1391/2, 1392 und 1394/2, KG Kirchbichl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 06.03.2019, GZl. FF159/18, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (verkürzte Auflage).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

Gemeinde Kirchbichl – Verordnung eines neuen Straßennamens – Widmung für den Gemeingebrauch

- a) Beschlussfassung über die Neufestsetzung eines Straßennamens in der Gemeinde Kirchbichl. Betroffenes Grundstück (Neubildung) Gp. 1500/3, KG Kirchbichl. Neuer Straßename „Primelweg“
- b) Übernahme der Gp. 1500/3, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl und Widmung für den „Gemeingebrauch“ gem. Tiroler Straßengesetz.

Zu lit. a)

Der Vorsitzende informiert, dass im Bereich des Objektes Lofererstraße 123 (östlich – Richtung Söll) ein neues Siedlungsgebiet entsteht. Die neue Siedlungsstraße soll als „Primelweg“ bezeichnet werden.

Beschluss:

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. GR Lanner nachfolgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die Neubezeichnung einer Verkehrsfläche (Straße)

Der Gemeinderat von Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 09. Mai 2019 unter Punkt 5 der Tagesordnung in Anwendung des Tiroler Landesgesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Straßenbezeichnung (Neubezeichnung einer Verkehrsfläche – Straße)

Die öffentliche Verkehrsfläche (neu) Gp. 1500/3, KG Kirchbichl, (siehe beil. Lageplan) im Bereich des Objektes Lofererstraße 123 wird als „**Primelweg**“ bezeichnet.

§ 2

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung einer Verkehrsfläche (Straße) tritt mit **1. Juni 2019** in Kraft.

Zu lit. b)

Auf Antrag von Hr. GR Lanner wird einstimmig beschlossen, die Gp. 1500/3, KG Kirchbichl, ins Öffentliche Gut zu übernehmen sowie mittels nachfolgender Verordnung zur Gemeindestraße zu erklären (Widmung „Gemeingebrauch“).

VERORDNUNG

der Gemeinde Kirchbichl vom 09.05.2019.

Aufgrund der §§ 4 und 13 des Tiroler Straßengesetzes, LGBI. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage rot umrandete Straße (Gp. 1500/3, KG Kirchbichl) – siehe Beilage Blatt Nr. - in einer Länge von ca. 67 Metern und einer mittleren Breite von 6,00 Metern wird zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Die Straße dient als Erschließungsstraße für das künftige Siedlungsgebiet und daher liegt eine Übernahme ins Öffentliche Gut im örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachung in Kraft.

Punkt 6

Frau Jandl Gertrude und Herr Dr. Kurz Michael – Übernahme von Teileigentum am Mariahofweg in das „Gemeindegut“

Dr. Kurz Michael – 1/3 Anteile von EZ 930, KG Kirchbichl

Jandl Gertrude – 1/6 Anteil von EZ 930, KG Kirchbichl

Gemäß dem vorliegenden, schriftlichen Ansuchen soll der Hälfte-Anteil des Weges in das Gemeindegut übernommen werden.

Herr Bgm. Rieder informiert, dass lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2018 eine Übernahme der gegenständlichen Teilflächen (Weg) in das Öffentliche Gut erfolgte. Da Teilflächen eines Weges nicht in das Öffentliche Gut übernommen werden können, ist dieser Beschluss aufzuheben und hat eine Übernahme in das Gemeindegut zu erfolgen.

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. GR Lanner beantragt,

- a) den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2018 aufzuheben und
- b) eine Übernahme vom Hälfte-Anteil des Mariahofweges – Gp. 1551/2 in EZ 930, KG Kirchbichl – in das Gemeindegut zu beschließen.

Beschluss:

Die vorgebrachten Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.



1472/1

UN

1826/1

PRIMELWEG

1500/9
F=500 m²

1500/8
F=500 m²

1500/7
F=500 m²

1500/4
F=542 m²

1500/5
F=542 m²

1500/6
F=542 m²

F=153 m²

1500/2

Strabe

Bochenstraße

Apulianerstr.

V

V

V

Punkt 7

Gemeinde Kirchbichl – Providerverträge – Passives Sharing FTTB

Information und Beschlussfassung über den Abschluss von Providerverträgen:

- a) Stadtwerke Wörgl
- b) T-Mobile Austria
- c) Stadtwerke Kufstein
- d) Tirol Net

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass unsere Gemeinde an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teilnimmt und wir für unser Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell „Passives Sharing“ suchen. Aus diesem Grunde erfolgte eine öffentliche Ausschreibung im „Boten für Tirol“ und jeder, der daran Interesse hatte konnte dies bis zum 13. März. 2019 schriftlich bekunden.

Die Gemeinde Kirchbichl errichtet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB (Fibre to the Building) Infrastruktur zur langfristigen und sicheren Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten entlang der verlegten Trasse bis zum Hausanschlusspunkt.

Die Gemeinde ist Eigentümerin und Nutzungsgeberin dieser passiven FTTB-Infrastruktur. Wir stellen diese Infrastruktur in Form von entbündelten Glasfaseranschlussleitungen der Nutzungsnehmerin zum Zweck des Angebots von Endkundenleistungen zur Verfügung. Dies erfolgt entsprechend dem Modell „Passives Sharing“, wonach mehrere Unternehmen im Wettbewerb zueinander Dienste anbieten können, in dem jeder von ihnen als Grundlage einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde schließt.

Beschluss:

Nach Erläuterung der wichtigsten Passagen aus dem vorliegenden Providervertrag (gleichlautend für alle Anbieter) – siehe Beilage Blatt Nr. – fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schreder den einstimmigen Beschluss, diese mit den Anbietern (Stadtwerke Wörgl, T-Mobile Austria, Stadtwerke Kufstein und Tirol Net) in der vorliegenden Form abzuschließen.

Punkt 8

Wohnungsangelegenheiten

Information vom Obmann des Wohnungsausschusses – Hr. GR Max Franzl – und Beschlussfassung über verschiedene Wohnungsangelegenheiten.

Auf Antrag von Hr. GR Franzl werden einstimmig nachfolgende Wohnungsvergaben beschlossen uzw.:

- a) Alpenländische Heimstätte – Oberndorferstraße 8 – Top 305 (ex Winner Helmut)
Hr. u. Fr. Gosch Franz, dzt. wh. Egon Dietrich Straße 18
- b) GHS – Bruggerstraße 7 – Top 01 (ex Rottler / Lichtmanegger)
Fr. Kinzner Nicole und Hr. Fahrthofer Karl, dzt. wh. Bruggerstraße 7/2
- c) GHS – Bruggerstraße 5 – Haus 2/Top 2 (ex Vogl Adua)
Hr. Greiderer Georg, dzt. wh. Hammerwerkstraße 31, Kirchbichl
- d) Überdachter Garagenplatz – Turnsaal Volksschule Kirchbichl (ex Margreiter Leo)
Hr. Kapfinger Thomas und Mitbesitzer, Kirchgasse 5, Kirchbichl

- e) Alpenländische Heimstätte – Oberndorferstraße 8 – Top 308
Einstimmige Beschlussfassung über die Abtretung der Mietrechte von Hr. Lella
Marco auf Fr. Treichl Stefanie ab 01.05.2019

Punkt 11

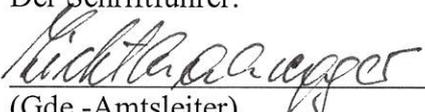
Anfragen, Anträge, Allfälliges

- a) Herr GV Friedl informiert den Gemeinderat, dass am 31. Mai um 19.00 Uhr die Sportlerehrung im Gemeindesaal stattfindet, zu der die Mitglieder des Gemeinderates herzlich eingeladen werden.
- b) Der Vorsitzende bringt vor, dass am 22. Mai (Beginn: 08.30 Uhr) die Kindersicherheitsolympiade erstmalig in unserer Neuen Mittelschule ausgetragen wird. Auch hiezu werden die Gemeinderatsmitglieder herzlich eingeladen. Von unserer Gemeinde sind zwei Klassen der Volksschule Kirchbichl vertreten. Die Preisverteilung erfolgt um 13.30 Uhr.
- c) Herr GR Hörmann lädt den Gemeinderat zu einer weiteren Veranstaltung ein – usw. zum „Tag der Sonne“. Am 16. Mai findet im Gemeindesaal um 19.30 Uhr ein Vortrag über die Förderung von Fotovoltaik- bzw. Solaranlagen statt. Diesbezüglich werden auch interessante Besichtigungsmöglichkeiten angeboten.

Außerdem veranstalten wir wieder das „Reparatur-Cafe“ am 18. Mai in der Neuen Mittelschule. Im Zuge dieser Veranstaltung besteht für die Bevölkerung die Möglichkeit, defekte Gebrauchsgegenstände reparieren zu lassen.

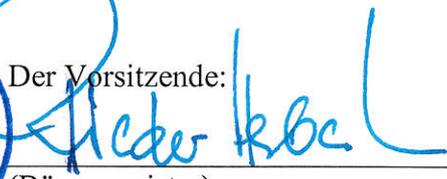
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20.20 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Der Schriftführer:


(Gde.-Amtsleiter)



Der Vorsitzende:


(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: